



Eine Informationsschrift des
Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V.

Inklusion: Chancen und Risiken

Broschüre zum
„Internationalen Tag der Gehörlosen 2009“

Liebe Leserinnen und Leser,

der „Internationale Tag der Gehörlosen“ steht in diesem Jahr unter dem Motto „Inklusion: Chancen und Risiken“.

Der Internationale Tag der Gehörlosen wurde vom Weltverband der Gehörlosen (WFD) ins Leben gerufen. Er fand zum ersten Mal im Jahr 1958 statt. Damit wird die Öffentlichkeit auf die Situation der Gehörlosen aufmerksam gemacht.

In der Politik und in der Gesellschaft wird derzeit viel über die neue UN-Behindertenrechtskonvention gesprochen. Viele Menschen fragen sich: Was ist diese Konvention überhaupt? Was bedeutet Inklusion? Wo ist der Zusammenhang zwischen der UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion?

Die neue Konvention ist für behinderte Menschen sehr wichtig. Sie kann die Situation von behinderten Menschen in Deutschland verbessern. Aber das geht

nur, wenn die Menschen verstehen, was in der Konvention steht und welche Ziele sie hat.

In dieser Broschüre wird verständlich erklärt, was die Behindertenrechtskonvention ist und wie sie das Leben gehörloser und hörgeschädigter Menschen verändern kann. Auch wird hier beschrieben, was Inklusion ist und welche guten und schlechten Auswirkungen Inklusion haben kann.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße,

Ihr



Rudolf Sailer
Präsident des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V.

Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?

Die „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz: Behindertenrechtskonvention = BRK) wurde im Dezember 2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie legt fest, dass auch Menschen mit Behinderungen in Politik und Gesellschaft mitwirken und mitbestimmen dürfen.

Die wichtigsten Begriffe der BRK sind Würde, Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung, Empowerment, Chancengleichheit und Barrierefreiheit. Die BRK fordert, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben wie alle anderen Menschen! Sie garantiert Menschen mit Behinderungen umfassende rechtliche und soziale Gleichberechtigung und Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie schützt Menschen mit Behinderungen vor jeder Form der Diskriminierung.

Die BRK spricht Menschen mit Behinderungen viele

Rechte zu. Für Gehörlose und Hörgeschädigte sind folgende Rechte in der BRK besonders wichtig: Mehr gesellschaftliche Gleichberechtigung und Teilhabe (Artikel 2, 21, 30), verbesserte Erziehung und Bildung (Artikel 24), allgemeine Barrierefreiheit (Artikel 9), lebenslanges Lernen (Artikel 9, 21).

Alle Länder, die die BRK unterschrieben haben, verpflichten sich, so gut wie möglich für Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zu sorgen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Die BRK wurde am 24. November 2008 durch den Deutschen Bundestag und am 19. Dezember 2008 durch den Deutschen Bundesrat unterzeichnet

(= ratifiziert). Zum 1. Januar 2009 trat das entsprechende Ratifikationsgesetz in Kraft.

Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Franz Thönnies (MdB), gab am 24. Februar 2009 die Ratifikationsurkunde im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York ab. Damit wurde die BRK nach Ablauf von 30 Tagen für Deutschland gültig, also am 26. März 2009.

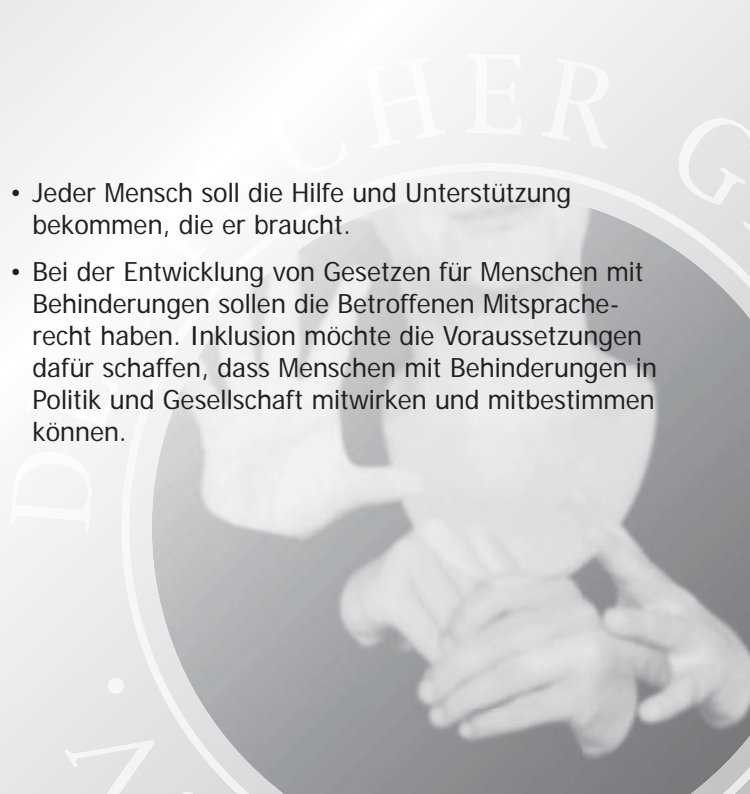
Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich durch die Unterzeichnung der BRK dazu, Gesetze zu entwerfen, die Gehörlosen und Menschen mit anderen

Behinderungen Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ermöglichen.



Was bedeutet Inklusion?

- Alle Menschen mit und ohne Behinderungen haben die gleichen Rechte und Möglichkeiten und unterstützen sich gegenseitig.
 - Niemand darf wegen seiner Behinderung aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden.
 - Inklusion möchte die Gesellschaft in ihrem Denken und Handeln ändern: Menschen mit Behinderungen sollen in der Gesellschaft als Menschen wahrgenommen, anerkannt und akzeptiert werden, nicht als Behinderte.
 - Jeder Mensch kann ohne Barrieren an allen Bereichen der Gesellschaft teilhaben.
 - Jeder Mensch kann über sich und sein Leben selbst bestimmen.
- Jeder Mensch soll die Hilfe und Unterstützung bekommen, die er braucht.
 - Bei der Entwicklung von Gesetzen für Menschen mit Behinderungen sollen die Betroffenen Mitspracherecht haben. Inklusion möchte die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Menschen mit Behinderungen in Politik und Gesellschaft mitwirken und mitbestimmen können.

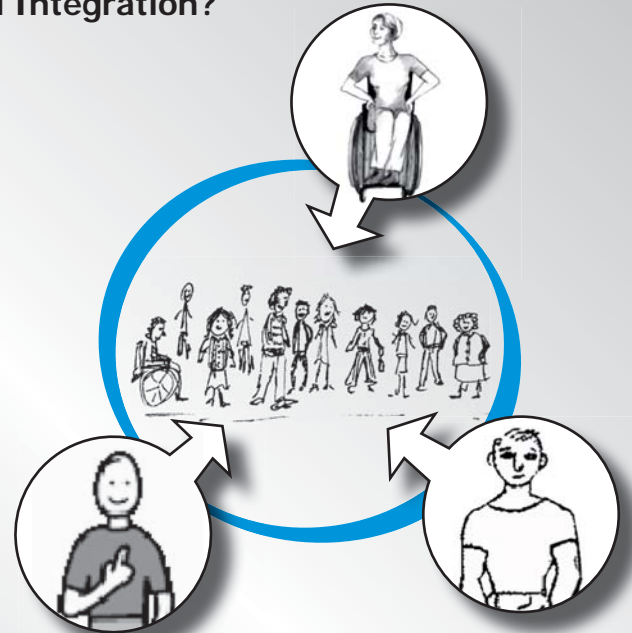


Was ist der Unterschied zwischen Inklusion und Integration?

Integration bedeutet:

Häufig passiert es, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit einer anderen Sprache, Hautfarbe oder Nationalität aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden.

Integration bedeutet, dass diese Menschen wieder in die Gesellschaft hinein geholt werden. Sie sollen so gleichberechtigt wie alle anderen leben können. Trotzdem werden sie weiter als Behinderte oder Ausländer gesehen.



Inklusion bedeutet:

Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit einer anderen Sprache, Hautfarbe oder Nationalität gehören von Anfang an zur Gesellschaft dazu. Inklusion teilt die Menschen nicht ein in „normale Menschen“ und „andere Menschen“.

Inklusion geht davon aus, dass jeder Mensch individuell ist. Man kann auch sagen: Jeder Mensch hat eigene Bedürfnisse und Interessen. Jeder Mensch ist unterschiedlich. Das ist normal.

Inklusion sagt auch: Alle Menschen sind gleichwertig. Sie werden als Menschen angesehen, nicht zuerst als Behinderte oder Ausländer.

Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben.



Was bedeutet Inklusion für Gehörlose und Hörgeschädigte?

Für Gehörlose und Hörgeschädigte bedeutet Inklusion: Barrierefreiheit, Chancengleichheit, gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung in Bezug auf

- Informationen und Medien (Fernsehen mit Untertiteln oder Dolmetschereinblendung, Internet mit Gebärdensprachfilmen usw.)
- das Arbeitsleben (z.B. Recht auf Weiterbildung, auf ausreichende technische Ausstattung und Arbeitsassistenz)
- Gesundheit (z.B. Dolmetscher beim Arztbesuch, neutrale Beratung nach Feststellung einer Hörschädigung: Eltern haben die freie Wahl, ob ihr Kind ein Cochlea Implantat oder Hörgeräte bekommen soll und/oder ob sie Gebärdensprachförderung für sich und ihr Kind haben möchten.)
- Wohnen (z.B. Kostenübernahme von Rauchwarn-

meldern, Lichtklingeln)

- Schule und Bildung (Zugang zu allen Bildungsinhalten und -angeboten)

Der wichtigste Bereich ist die **Bildung**. Eine umfassende, ausreichende und gute Bildung (im Sinne des lebenslangen Lernens) ist die Voraussetzung dafür, dass Gehörlose und Hörgeschädigte sich aktiv in der Gesellschaft und Politik beteiligen können.



Grafik: Lebenshilfe
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Was bedeutet Inklusive Bildung aus Sicht der BRK?

- Alle Menschen mit und ohne Behinderungen sollen die gleichen Bildungseinrichtungen besuchen und gemeinsam lernen (Kindergarten, Schule, Berufsausbildung, Universität). Alles, was für das gemeinsame Lernen notwendig ist, muss bereitgestellt werden.
- Sonder- oder Förderschulen soll es in Zukunft möglichst nicht mehr geben.
- Lehrer/innen müssen jedem Kind die Hilfe geben, die es zum Lernen braucht.
- Lehrer/innen müssen eine sehr gute Ausbildung bekommen, damit sie jedes Kind im Unterricht richtig unterstützen können.
- Kinder, die besonders viel Unterstützung brauchen, bekommen in der Klasse Hilfe durch eine zusätzliche Unterstützungsperson.
- Eltern, die ein Kind mit Behinderung haben, können selbst entscheiden, welche Schule ihr Kind besuchen soll.
- Das Bildungssystem (Schule, Ausbildungsort, Universität) passt sich den Fähigkeiten der Kinder und Menschen mit Behinderungen an. (Bei der Integration ist das umgekehrt: Hier müssen sich die Kinder und Menschen mit Behinderungen an das Bildungssystem anpassen.)

Wie soll inklusive Bildung aus Sicht Gehörloser und Hörgeschädigter aussehen?

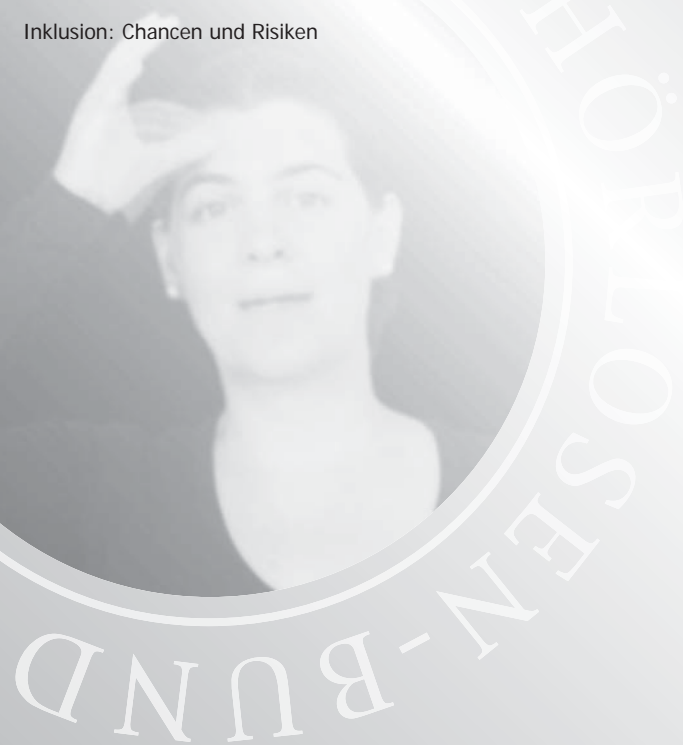
Gehörlose und Hörgeschädigte haben das Recht auf barrierefreien Zugang zu allen Bildungs- und Lerninhalten. Das bedeutet:

- In Schule und Ausbildung sind bei Bedarf Dolmetscher anwesend (Gebärdensprach-, Schriftdolmetscher, Kommunikationshelfer).
- Bei der lautsprachlichen Kommunikation im Unterricht stehen passende technische Hilfen zur Verfügung (z. B. Induktionsanlagen, FM-Anlagen, Mikroport-Anlagen).
- Die Kommunikation im Unterricht orientiert sich an den Bedürfnissen Gehörloser und Hörgeschädigter (z. B. Blickkontakt, Gesprächsdisziplin, Visualisierung, Raumgestaltung).
- Alle Unterrichtsinhalte werden vollständig textlich visualisiert. Alle Unterrichtsmaterialien sind den

Bedürfnissen Gehörloser und Hörgeschädigter angepasst (z.B. DVDs oder Lehrfilme mit Untertiteln).

- Gehörlose und hörgeschädigte Schüler/innen haben das Recht auf bilingualen Unterricht, d.h. auf Unterricht in Lautsprache und Deutscher Gebärdensprache.
- Es findet keine Einzelintegration statt: Gehörlose und hörgeschädigte Kinder werden auch bei inklusiver Beschulung möglichst gemeinsam mit anderen gehörlosen und hörgeschädigten Kindern unterrichtet. Optimal sind mindestens vier gehörlose und hörgeschädigte Schüler in einer Klasse oder Lerngruppe.
- Sonderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte werden beibehalten. Sie öffnen sich jedoch für andere, nicht gehörlose oder hörgeschädigte, Schüler/innen, die Gebärdensprache beherrschen oder lernen und Kontakt zu Gehörlosen haben wollen.

- Der Bildungsstandard an Sonderschulen entspricht dem an Regelschulen.
- Gebärdensprachkurse für hörende Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern werden vom Staat bezahlt.
- Die Kompetenz der Lehrer/innen in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden und lautsprachunterstützenden Gebärden wird regelmäßig geprüft.
- Die Deutsche Gebärdensprache wird erhalten und gefördert.
- Bildungseinrichtungen beachten die unterschiedlichen Bedürfnisse gehörloser und hörgeschädigter Schüler/innen (Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden, Schriftsprache oder Mischformen) und fördern ihre Kommunikationskompetenz.
- Gehörlose und hörgeschädigte Schüler/innen können die Sprache bzw. Kommunikationsform wählen, von der sie am meisten profitieren und die sie am besten nutzen können.
- Eltern gehörloser und hörgeschädigter Kinder erhalten in einer offenen, neutralen Beratung umfassende Informationen über alle Fördermöglichkeiten mit und ohne Gebärdensprache. Die Beratung erfolgt durch hörende und gehörlose Fachleute aus unterschiedlichen Fachgebieten (Medizin, Psychologie, Erziehung usw.).
- Gehörlose und Hörgeschädigte haben bei Prüfungen die gleichen Chancen wie Hörende. Das bedeutet: Die Prüfungsbedingungen werden den Bedürfnissen Gehörloser und Hörgeschädigter angepasst und die Nachteile ausgeglichen (z.B. durch längere Prüfungszeiten und Gebärdensprachdolmetscher).



Chancen und Risiken inklusiver Bildung

Die wichtigsten Gründe für und gegen inklusive Bildung aus Sicht Gehörloser und Hörgeschädigter:

Inklusive Bildung – Chancen:

- + Das Lern- und Bildungsniveau von Gehörlosen und Hörgeschädigten steigt.
- + Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist ein ordentliches Unterrichtsfach.
- + Es besteht die Möglichkeit, auch eine Fremdsprache gebärdensprachlich zu lernen, z.B. American Sign Language (ASL) oder British Sign Language (BSL).
- + Die Kompetenzen Gehörloser und Hörgeschädigter erweitern sich (Kommunikationskompetenz, Verhaltenskompetenz usw.)

- + Die Lernmotivation gehörloser und hörgeschädigter Kinder steigt.
- + Die gegenseitige Akzeptanz gehörloser, hörgeschädigter und hörender Kinder wird gefördert, Berührungängste werden abgebaut und das Miteinander gefördert.
- + Das Bildungsniveau und die Kompetenzen im Umgang mit Hörenden steigen. Dadurch verbessern sich die Berufschancen Gehörloser und Hörgeschädigter.
- + Der Bedarf an gehörlosen und hörgeschädigten Lehrer/innen steigt.
- + Gehörlose und Hörgeschädigte haben das Recht auf lebenslanges Lernen. Das bedeutet: Wer sich als Erwachsener weiterbilden möchte, hat das Recht,

für jede Art von Weiterbildung (Kurs/Ausbildung/Studium) Dolmetscher oder technische Unterstützung zu bekommen.



Chancen und Risiken inklusiver Bildung

Inklusive Bildung - Risiken:

- Inklusion strebt die Auflösung der Sonderschulen an. Sonderschulen sind aber wichtig für die Identitätsbildung gehörloser und hörgeschädigter Kinder. Daher sollen sie für gehörlose und hörgeschädigte Kinder bestehen bleiben.
 - Wenn es keine Sonderschulen mehr gibt und Schüler/innen mit Behinderungen am Konzept der inklusiven Bildung scheitern, gibt es keine andere Form barrierefreier bzw. behindertengerechter Beschulung mehr. Dieses Problem betrifft auch Gehörlose und Hörgeschädigte.
 - Die Forderung: „Mindestens vier gehörlose / hörgeschädigte Kinder pro Lerngruppe“ kann nur schwer erfüllt werden.
- Inklusive Bildung kann dazu führen, dass gehörlose und hörgeschädigte Kinder in einer vorwiegend hörenden Lerngruppe am Rande stehen und vereinsamen.
 - Inklusive Beschulung erschwert die Identitätsbildung gehörloser und hörgeschädigter Kinder: Inklusive Bildung kann gehörlosen Schüler/innen kein ausreichendes Angebot im Gehörlosen-Bereich bieten (Schulfahrten, Gehörlosen-Vereine, Kontakte zu gleichaltrigen Gehörlosen und zur Gehörlosengemeinschaft). Auch können nicht genügend gehörlose und hörgeschädigte Lehrer/innen an allen Schulen eingesetzt werden, weil es zu wenige Lehrer/innen gibt, die selbst hörgeschädigt sind. Gehörlose und hörgeschädigte Schüler/innen haben darum nicht genügend positive Identifikationspersonen.

- Inklusive Bildung schützt nicht unbedingt davor, dass Hörende über Gehörlose entscheiden.
- Die Umsetzung inklusiver Bildung ist sehr teuer. Die Bedürfnisse gehörloser und hörgeschädigter Schüler/innen können wahrscheinlich nicht zu 100 Prozent erfüllt werden.
- Inklusive Bildung kann gehörlosen und hörenden Schüler/innen kein ausreichendes Angebot in Gebärdensprache machen.
- Es gibt noch kein Konzept für die Teilhabe gehörloser und hörgeschädigter Kinder am Unterricht. Insbesondere fehlen Konzepte für den Unterricht einer Fremdg Gebärdensprache wie z.B. American Sign Language (ASL) oder British Sign Language (BSL).



Schlusswort

Durch die BRK haben behinderte Menschen die Chance, an Politik und Gesellschaft teilzuhaben wie nichtbehinderte Menschen. Aber man muss aufmerksam sein: Inklusion kann auch Nachteile für Gehörlose und Hörgeschädigte haben. Das wurde in dieser Broschüre erklärt.

Eine gleichwertige Bildung ist Voraussetzung für gleiche Chancen. In Deutschland ist Bildung Ländersache. Das bedeutet: Jedes Bundesland in Deutschland entscheidet selbst über sein Bildungssystem. Für die Umsetzung der BRK bedeutet das: In jedem Bundesland muss man dafür kämpfen, dass gehörlose und hörgeschädigte Menschen wirklich gleiche Bildungschancen erhalten.

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention

braucht Zeit. Die Veränderungen und Verbesserungen werden in vielen kleinen Schritten passieren. Jeder Schritt sollte anerkannt werden. Manche Schritte sind aber vielleicht für Gehörlose und Hörgeschädigte nicht gut. Dann müssen Gehörlose und Hörgeschädigte den Hörenden erklären, wo die Probleme liegen. Behinderte Menschen sollen wirklich gleichberechtigt werden. Dafür müssen alle Menschen daran mitarbeiten.

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention wird durch Kontrollstellen, sogenannte „Monitoring“-Stellen, überprüft. Sie schreiben alle zwei Jahre Berichte über die Fortschritte und Probleme. In Deutschland ist das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ die Kontrollstelle. Wenn Sie Probleme bemerken, können Sie sie dem Deutschen Institut für Menschenrechte melden.

Die Adresse lautet:

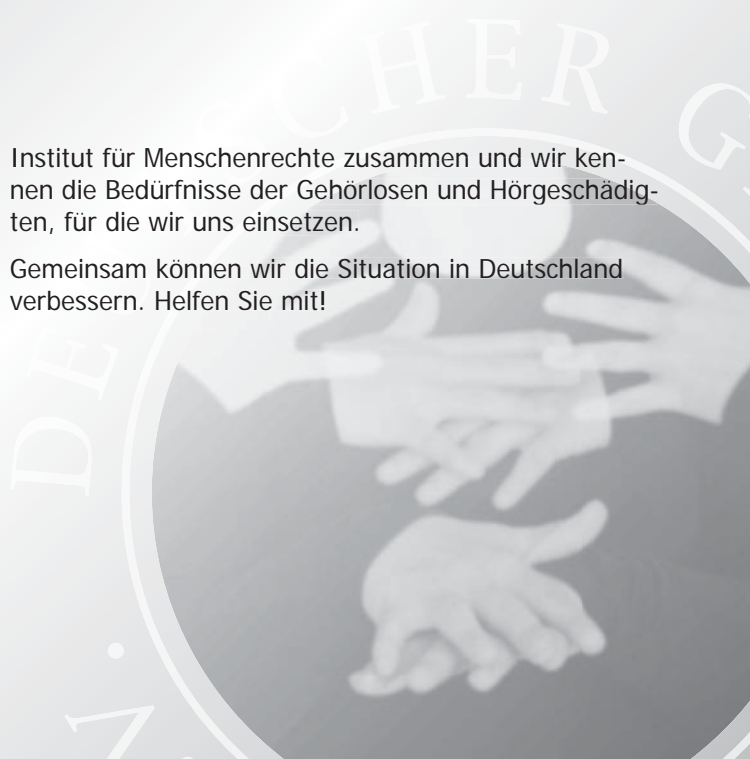
Deutsches Institut für Menschenrechte
- Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention -
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Tel.: 030 - 259 359 - 450
(Bettina Kausch, Assistenz der Monitoring-Stelle)
Fax: 030 - 259 359 - 59
E-Mail:
monitoring-stelle@institut-fuer-menschenrechte.de

Dort können Sie auch um Beratung bitten. Sie können sich aber auch an uns, den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. wenden. Wir arbeiten mit dem Deutschen

Institut für Menschenrechte zusammen und wir kennen die Bedürfnisse der Gehörlosen und Hörgeschädigten, für die wir uns einsetzen.

Gemeinsam können wir die Situation in Deutschland verbessern. Helfen Sie mit!



Quellenangaben:

- Deutsches Institut für Menschenrechte: „Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention.“ URL: http://www2.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_article.php/_c-697/_lkm-951/i.html (abgerufen: 13. Aug. 2009)
- Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V.: „Was ist Inklusion? Vortrag in leichter Sprache bei der Tagung „Inklusion – nicht über uns ohne uns“ am 03. Juli 2007. URL: <http://alle-inklusive.de/files/2008/01/vortrag-in-leichter-sprache-03072007.pdf> (abgerufen: 13. Aug. 2009)
- Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.): „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Menschen-Rechte für behinderte Frauen, Männer und Kinder auf der ganzen Welt – (leichte Sprache).“ URL: http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cfn_100/nn_1387894/SharedDocs/Publikationen/All/Broschuere__UNKonventionleicht__KK,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Broschuere_UNKonventionleicht_KK.pdf (abgerufen: 13. Aug. 2009)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderun-

gen (Deutsche Fassung). Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung.

URL: http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/nn_1430096/SharedDocs/Downloads/DE/AI/BRK,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BRK.pdf (abgerufen: 13. Aug. 2009)

Diese Broschüre gehört zu einer Reihe von Informationen des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V.

Sie können diese Broschüre, auch in größeren Mengen, beim Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. anfordern (Adresse siehe Rückseite).



Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. ist ein Zusammenschluss von 27 Verbänden mit insgesamt mehr als 30.000 Mitgliedern. Er vertritt die Interessen aller hörbehinderten Menschen, die sich als „gehörlos“ verstehen. Hierzu zählen Gehörlose, Schwerhörige und Ertaubte mit und ohne CI, die in der Kommunikation die Gebärdensprache bevorzugen.

dieGesellschafter.de
IN WAS FÜR EINER GESELLSCHAFT WOLLEN WIR LEBEN?



© Deutscher Gehörlosen-Bund e. V. (Herausgeber)
Bundesgeschäftsstelle
Bernadottestraße 126, 22605 Hamburg
Tel.: (040) 46 00 362-0
Fax: (040) 46 00 362-10
Bild-Tel.: (040) 46 00 362-13
E-Mail: info@gehoerlosen-bund.de
Internet: www.gehoerlosen-bund.de

Text: Judith Scholl/Friederike v. Borstell/Sabine Fries
Layout/Fotos: Erik Körschenhausen
Illustrationen: Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V.